



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 390/05

vom  
23. November 2005  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen schweren Menschenhandels u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 23. November 2005 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 25. Februar 2005 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Dass die Angeklagten im Fall 4 der Urteilsgründe nicht wegen Geiselnahme (§ 239 b StGB) verurteilt worden sind, beschwert sie nicht.

Rissing-van Saan

Bode

Rothfuß

Fischer

Appl